



**Thalen  
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

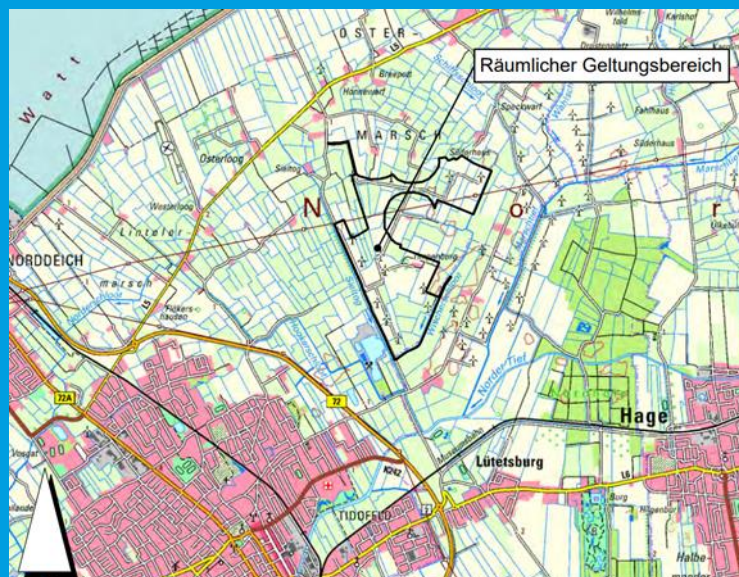
E-Mail [info@thalen.de](mailto:info@thalen.de) | [www.thalen.de](http://www.thalen.de)

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

# SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 109 (V) „WINDPARK“

## Umweltbericht (Entwurf)

### Stadt Norden



PROJ.NR. 12556 | 07.01.2025



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen .....</b>	<b>4</b>
2.1.	Fachgesetze.....	4
2.2.	Planerische Vorgaben .....	4
2.3.	Verbindliche Bauleitplanung .....	5
2.4.	Schutzgebiete, geschützte Objekte .....	6
<b>3.</b>	<b>Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung ....</b>	<b>6</b>
3.1.	Klima, Luft .....	6
3.2.	Boden und Fläche .....	7
3.3.	Grund- und Oberflächengewässer .....	8
3.4.	Pflanzen und Tierwelt .....	9
3.5.	Landschaftsbild .....	12
3.6.	Mensch.....	13
3.7.	Kulturelles Erbe und Sachgüter .....	14
<b>4.</b>	<b>Wechselwirkungen.....</b>	<b>14</b>
<b>5.</b>	<b>Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen .....</b>	<b>15</b>
<b>6.</b>	<b>Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....</b>	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren .....</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Anderweitige Planungsalternativen .....</b>	<b>15</b>
<b>9.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen im Plangebiet .....</b>	<b>15</b>
<b>10.</b>	<b>Ausgleichsmaßnahmen.....</b>	<b>17</b>
<b>11.</b>	<b>Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG .....</b>	<b>18</b>
<b>12.</b>	<b>FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG .....</b>	<b>19</b>
<b>13.</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>20</b>

## 1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Der Rat der Stadt Norden hat beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 109 (V) „Windpark“ aufzuheben.

Das Bauleitplanverfahren mit der 14. Flächennutzungsplanänderung und dem vB-Plan Nr. 109 wurde 2002 mit dem Ziel aufgestellt, im Norder Ortsteil Ostermarsch Sondergebiete für die Windenergie und für die Landwirtschaft auszuweisen. Im vB-Plan wurden 14 Standorte für Windenergieanlagen (WEA) des Typ E-66/16.70 geplant. Dabei wurde eine zulässige Gesamthöhe der WEA von 99,9 m festgesetzt. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von rund 140 ha.

Im Jahre 2016 hat die Stadt Norden die Flächennutzungsplanung für die Windenergie erneuert und mit der 95. Änderung des FNP die Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 109 V ist seither nicht mehr aus dem FNP entwickelt. Mittlerweile stehen auch Repowering-Vorhaben an, denen die Festsetzungen des B-Plan Nr. 109 V entgegenstehen.

Der Geltungsbereich des vB-Planes Nr. 109 liegt nordöstlich der Stadt Norden und grenzt an einen Windpark der Nachbargemeinde Hage.

Ein kleinerer Teilbereich im Süden des B-Planes (1. Änderung des vB-Planes) mit einer Größe von ca. 5 ha wurde im Jahr 2021 bereits aufgehoben und ist somit nicht Teil dieser Aufhebungssatzung.

Die Aufhebung des vB-Planes und Verzicht auf die Aufstellung eines neuen B-Planes ermöglicht es auf Basis des FNP künftig eine schnelle Erneuerung der WEA zu planen.

## 2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

### 2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauvorhaben sind mehrere Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu beachten.

Das Verfahren erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB). Ebenso sind die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Eingriffsregelung, Flächen- und Artenschutz, sowie die entsprechenden Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) zu beachten.

Schutzgebiete oder -objekte nach dem Denkmalschutzrecht sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

### 2.2. Planerische Vorgaben

Das **Landes-Raumordnungsprogramm** des Landes Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2017 enthält für den Geltungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld keine Darstellungen. Die Änderung aus dem Jahr 2022 stellt östlich des Plangebietes eine Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) dar.

Das **Regionalen Raumordnungsprogramm** (RROP) des Landkreis Aurich (2019) hat für den Geltungsbereich folgende Ausweisungen:

- Vorranggebiet Windenergienutzung,
- Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung,
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials,
- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas),
- Vorranggebiet Leitungstrasse 110 kV.

Im weiteren Umfeld befinden sich

- Vorranggebiete Natura 2000,
- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktion,
- Vorbehaltsgebiete Wald,
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung,
- Vorranggebiet Biotopverbund Linienhaft,
- Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße,
- Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung,
- und das Zentrale Siedlungsgebiet der Stadt Norden.

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) des Landkreises Aurich (Entwurf 1996) enthält lediglich Grünland als für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche und keine für das Landschaftsbild prägenden Strukturelemente. Seine planerischen Darstellungen entfalten keine Wirkung.

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Norden stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, bis auf einige Bereiche, als ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft aus der 95. FNP-Änderung (2016) dar. Der Bebauungsplan ist seither nicht mehr vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Sondergebiet des Flächennutzungsplanes ist gleichzeitig auch im RROP als Vorranggebiet Windenergie dargestellt.

Aus den übergeordneten Planungen ergeben sich keine Konflikte mit der vorliegenden Aufhebung des B-Plans.

### 2.3. Verbindliche Bauleitplanung

Im rechtskräftigen vB-Plan ist ein Sondergebiet für Windenergieerzeugung mit 14 WEA festgesetzt. Die maximale Gesamthöhe ist gemäß dem damaligen technischen Standard auf 99,9 m über dem Gelände begrenzt. Die Standorte der benötigten Nebenanlagen, öffentliche und private Verkehrsflächen, sowie genaue Größenbegrenzungen der Bauanlagen sind ebenfalls vorgeschrieben.

Der vB-Plan umfasst demnach eine genaue Beschreibung des Vorhabens und der zulässigen Anlagen. Durch die Aufhebung des vB-Planes entfallen diese Festsetzungen. Das führt dazu, dass künftige Anlagenplanungen von diesen Festsetzungen entbunden sind und eine Planungsfreiheit ermöglicht wird.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Windpark wurden die Kompensationsmaßnahmen auf einer ca. 8,55 ha großen Fläche in der Westermarsch durchgeführt. Die Kompensationsflächen liegen ca. 2,5 km südwestlich der Stadt Norden und schließen die Flurstücke 91, 90, 89, 88 und 87/1 (teilw.) der Flur

12 in der Gemarkung Westermarsch ein. Hier wurde ein Acker und eine landwirtschaftliche Lagerfläche in ein extensiv genutztes Dauergrünland umgewandelt. Die Kompensationsflächen sind grundbuchlich gesichert.

#### 2.4. Schutzgebiete, geschützte Objekte

Innerhalb der Planungsfläche liegen mehrere Parzellen mit mesophilen Grünland unterschiedlicher Ausprägung vor. Das mesophile Grünland ist gem. § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Rund 100 m nördlich des Plangebietes verläuft die Grenze des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, das im nationalen Recht durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet (LSG AUR 29) geschützt ist.

Des Weiteren liegt das Plangebiet in einem als wertvoller Gastvögel gekennzeichneten Bereich (Status offen); die angrenzenden Flächen westlich vom Marschweg sind ein Teil der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms.

### 3. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

#### 3.1. Klima, Luft

##### Bestand

Das Plangebiet liegt im **Klima** des küstennahen Bereiches, geprägt durch die Nähe zum Meer mit hohen Windgeschwindigkeiten. Neben geringen Jahrestemperaturschwankungen sind eine hohe relative Luftfeuchtigkeit und eine hohe Niederschlagsrate charakteristisch.

Die lokalklimatischen Verhältnisse mit überwiegendem Anteil an unbebauten landwirtschaftlichen Nutzflächen lassen das Plangebiet dem Freilandklima mit Kaltluftproduktion zuordnen.

Es ist von einer hohen **Luftreinheit** auszugehen, wobei gewisse Immissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen zu erwarten sind. Luftverunreinigungen werden jedoch durch die üblichen starken Luftbewegungen schnell verteilt und verwirbelt.

##### Zu erwartende Auswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität zu erwarten.

Auch die geplante Erneuerung der WEA wird nicht mit weiteren Beeinträchtigungen des Klimas oder der Luftqualität verbunden, da die WEA keine Schadstoffe emittieren. Das Mikroklima wird nicht wesentlich verändert oder beeinträchtigt.

Nur in der Rückbau- und Neubauphase kann es zu erhöhten Immissionen durch Fahrzeuge und Bauarbeiten kommen, diese sind jedoch zeitlich begrenzt und führen nicht zu dauerhaften Belastungen der Schutzgüter. Anlagebedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Bereich der Rotorblätter hinter den WEAs ist eine Verringerung der

Luftgeschwindigkeiten nicht auszuschließen. Diese Auswirkungen beeinträchtigen jedoch weder das lokale Klima noch die Luftqualität.

### 3.2. Boden und Fläche

#### Bestand

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der alten Marschen. Die vorherrschenden Bodentypen im Plangebiet sind Klei- und Knickmarschböden<sup>1</sup>, die aus holozänen Meeresablagerungen entstanden sind und aufgrund ihres Alters in den oberen Horizonten bereits entkalkt sind.

Im Allgemeinen weisen die Böden einen hohen Bodenwassergehalt auf. Mit der Zeit wurden die Flächen immer mehr entwässert, um die landwirtschaftliche Nutzung zu optimieren. Mittlerweile werden sie als „schwach feucht“ (Feuchtestufe 7 von 11) eingestuft. Diese Bodenvoraussetzungen bedingten in früheren Jahrzehnten überwiegend eine Grünlandbewirtschaftung in den alten Marschflächen.

Eine typische Problematik in den Flächen der alten Marsch ist das Vorkommen der potenziell sulfatsaureren Böden. Nach Informationen vom NIBIS-Kartenserver<sup>2</sup> liegt der gesamte Windpark im Bereich mit Vorkommen des sulfatsauren Materials in den oberen 0 – 2 m; unterhalb 2 m Tiefe ist noch kalkhaltiges Material vorhanden und keine Versauerung zu erwarten.

Als bestehende Vorbelastungen des Bodens und der Fläche sind im Plangebiet die punktuellen Versiegelungen durch die Fundamente der bestehenden 14 WEA sowie zugehörige Kranstellflächen und schmale lineare Erschließungswege vorhanden. Für die Errichtung der WEA wurden insgesamt 23.240 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt, davon 21.880 m<sup>2</sup> für die Erschließungswege, 1.260 m<sup>2</sup> für die WEA-Standorte und 100 m<sup>2</sup> für das Umspannwerk.

#### Zu erwartende Auswirkungen

Durch die Aufhebung des vB-Planes ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Die versiegelten Flächen bleiben unverändert, bis ein Repowering-Konzept erarbeitet und genehmigt wird. Eine Erhöhung der Versiegelung ist beim Repowering nicht ausgeschlossen. Die Fundamente für moderne, größere WEA sind in der Regel größer und reichen tiefer in den Boden als bei den vorhandenen WEA. Auch die dauerhaft benötigten Kranstellflächen sind größer dimensioniert. Andererseits brauchen die moderne WEA größere Abstände voneinander, sodass die Anzahl der WEA im Vergleich zum Bestand reduziert wird.

Eine genaue Bilanzierung der versiegelten Flächen erfolgt im Genehmigungsverfahren der neuen WEA.

---

<sup>1</sup> NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

<sup>2</sup> NIBIS® Kartenserver (2021): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

### 3.3. Grund- und Oberflächengewässer

#### Bestand

Innerhalb des Plangebietes verlaufen mehrere kleine Gräben, welche der Entwässerung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen dienen. Die meisten Gräben unterliegen einer intensiven Pflege und weisen ein bis ca. 2 m breiten Kasten- bzw. Trapezprofil auf.

Die Gewässer II. Ordnung verlaufen in Randbereichen des Geltungsbereiches: der Sieltog und Breepotter Zugschloot auf der westlichen Seite und der Wischerschlot auf der östlichen Seite des Plangebietes. Alle Gewässer entwässern in die südliche Richtung zum Norder Tief und werden vom Entwässerungsverband Norden unterhalten. Der Sieltog und Wischerschlot erreichen die Breite von ca. 5 m, der Breepotter Zugschloot ist deutlich schmaler und hat eine Breite von ca. 3 m.

Als vorhandenen Vorbelastungen der Oberflächengewässer sind vorwiegend die bestehenden Verrohrungen zu nennen. Diese sind für die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Bei der Umsetzung des vB-Planes wurden für die Erschließung weitere Verrohrungen von insgesamt ca. 170 m angelegt.

Der Grundwasserstand ist im Planbereich sehr hoch und liegt bei 0,4 – 1,0 m unter der GOF. Die oberflächennahe Lage des Grundwassers und intensive Dränierung 200 bis etwa 300 mm/a als Drainageabfluss führen typischerweise in den Marschgebieten zur Grundwasserzehrung. Vor allem in Wintermonaten kommt es zu einer reduzierten Grundwasserneubildung.

Aufgrund relativ gering durchlässiger Deckschichten besteht ein mittleres Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Im nördlichen Teilbereich der Planungsfläche ist der untere Bereich des Grundwasserleiters versalzt.<sup>3</sup>

#### Zu erwartende Auswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächengewässer zu erwarten.

Beim künftigen Repowering kommt es wahrscheinlich zur Verschiebung der WEA-Standorte. So sind die Verrohrungen an anderen Gewässerabschnitten nicht auszuschießen. Die wasserrechtliche Genehmigung hierfür wird im Rahmen der Anträge nach BImSchG bzw. gesondert beantragt.

Andererseits werden die nicht mehr benötigten Erschließungswege und Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer wieder frei gelegt.

Allgemein ist während der Baumaßnahmen (Rückbau der Altanlagen und Errichtung der neuen WEA) auf Schutzmaßnahmen zu achten, um die Beeinträchtigung des Grundwassers und der vorhandenen Gewässer zu vermeiden. Es dürfen keine gefährdenden Stoffe austreten, die die Wasserqualität gefährden könnten. Die genauen Schutzmaßnahmen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

---

<sup>3</sup> NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover



### 3.4. Pflanzen und Tierwelt

#### Bestand

**Biotope.** Innerhalb des Pangebietes liegen zum Großteil intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Auf den Ackerflächen (AT) wird vorrangig Mais und Raps angebaut. Die Grünlandflächen liegen in verschiedenen Ausprägungen als Grünland-einsaat (GA), Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) oder auch mesophiles Grünland (GMZ) vor.

Die einzelnen Flurstücke sind durch ein dichtes Netz der Marschgräben (FGR) unterteilt, die die Entwässerung der Flächen unterstützen. Diese Gräben weisen eine Breite von ca. 2 m auf und verlaufen in einem Trapezprofil.

Die großen Vorfluter im Planbereich sind der Sieltog und der Wischerschloot. Sie gehören zu den Gewässer II. Ordnung und haben eine Breite von ca. 5 - 6 m.

Gehölzstrukturen sind im Planbereich nur vereinzelt vorhanden und finden sich vorrangig an den größeren Straßen (z. B. Marschweg) und an den landwirtschaftlichen Hofstellen (HN, HX).

Das Plangebiet ist durch wenige Straßen (OVS) und viele landwirtschaftliche Wege (OVW) erschlossen. Diese sind mit Asphalt oder Pflaster befestigt. Die Erschließungswege der WEA-Standorte und die Kranstellflächen sind mit Schotter oder Sand ausgebaut.

Die Straßen und Gräben werden teilweise mit schmalen Streifen von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM) begleitet.

Vorbereitend zum vB-Plan Nr. 109 wurden Kartierungen der **Brut- und Gastvögel** durchgeführt.<sup>4</sup> Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 43 Brutvogelarten erfasst.

Von den planungsrelevanten Arten wurden vorrangig die Wiesenbrüter und Röhrichtbrüter bzw. Grabenbewohner nachgewiesen, darunter auch gefährdete Arten wie Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Kiebitz, Schafstelze und Schwarzkehlchen.

Besonderes hohe Brutvorkommen wurden für Feldlerchen, Rohrammer und Schilfrohrsänger erfasst. Der Kiebitz kam mit einer für Nordwestdeutschland „typischen“ Brutdichte vor.

Zusammenfassend ergab sich für das gesamte Untersuchungsgebiet (500 m um die äußersten WEA-Standorte) eine landesweite Bedeutung für die Brutvögel. Wobei die Wertigkeit insbesondere durch die gefährdeten Röhrichtbrüter bestimmt war.

Von den Gastvögeln konnten insgesamt 53 Arten erfasst werden. Hiervon erreichte vor allem die Sturmmöwe eine nationale Bedeutung. Für die Arten Regenbrachvogel und Reiherente konnte eine lokale Bedeutung ermittelt werden. Die häufigsten Arten waren Star und Sturmmöwe. Von den Watvogelarten dominierte Kiebitz; Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel traten wesentlich seltener auf.

---

<sup>4</sup> NWP (2002): Avifaunistisches Gutachten zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans; Oldenburg, April 2002.

Bei der Auswertung der Ergebnisse konnte ein Meideverhalten bei Sturmmöwen und Star im unmittelbaren Umfeld (100 - 200 m) um die bestehenden WEA festgestellt werden. Auch generell wurden die Flächen innerhalb des Windparks von den Rastvögeln kaum genutzt.

Von den Greifvögeln wurden der Mäusebussard und der Turmfalke am häufigsten gesichtet; die Rohrweihe wurde häufig bei Nahrungssuche beobachtet. Korn- und Wiesenweihe traten nur außerhalb des Windparks auf.

Die Daten zu vorkommenden **Fledermausarten** und zur Nutzung der Planungsfläche durch diese Tiergruppe liegen nicht vor. Aufgrund der naturräumlichen Lage und der Biotopstrukturen mit vorwiegend offenen Flächen ist im Planungsraum vor allem mit dem Vorkommen der hier typischen Arten wie Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus zu rechnen.

Im Rahmen der Umweltprüfung und Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages für den vB-Plan wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope und der Avifauna ermittelt.

Die Eingriffe in die Biotopstrukturen an den WEA-Standorten sowie für die Erschließungswege wurden nach dem Städtetagmodell bewertet. Die Ergebnisse der Bilanzierung zeigten, dass durch die Eingriffsfolgen die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt um 41.640 Werteeinheiten abnimmt. Zur Kompensation der Eingriffe war je nach Aufwertungspotenzial eine Fläche von 41.640 m<sup>2</sup> bis 20.820 m<sup>2</sup> erforderlich.

Für die Brutvögel wurde eine Entwertung der zwei Kiebitz-Brutreviere innerhalb der 100 m-Zonen um die geplanten WEA (4 ha) und Funktionsminderung von zwei weiteren Brutrevieren in 100 – 200 m Entfernung (2 ha) als erhebliche Beeinträchtigung ermittelt. Bei den Gastvögeln wurde für die Sturmmöwe ein Verlust von Aufenthaltsbereiche in einem 100 m-Umkreis um die geplanten WEA (insgesamt 6 ha) als erheblich bewertet.

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen für die Avifauna wurden Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensräume auf insgesamt 6 ha in Westermarsch umgesetzt.

### **Zu erwartende Auswirkungen**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sind keine direkten Beeinträchtigungen der Biotope und Tierwelt verbunden.

**Biotope.** Bei möglichen Repowering-Maßnahmen wird geprüft, ob die bestehenden Zuwegungen und Verrohrungen der Gräben in die neue Planung integriert werden können, um die zusätzlichen Eingriffe in die Biotope zu minimieren. Die modernen WEA benötigen jedoch größere Flächen für die Fundamente und für die Kranaufstellflächen, wodurch eine zusätzliche Beeinträchtigung der Biotopstrukturen unvermeidbar wird.

Somit ist auch nicht auszuschließen, dass bei dem Rückbau der Altanlagen (insbesondere WEA 12 und 16) das mesophile Grünland tangiert wird. Durch eine bodenschonende Durchführung der Baumaßnahmen und Wiederherstellung der verdichteten Bereich kann eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Grünlandes vermieden werden.

Die Eingriffe in die geschützten Grünlandbereiche durch das Repowering sind im Rahmen der Neuplanung und der Genehmigung nach BImSchG zu bewerten. Eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Grünlandes ist gem. § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG verboten. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

**Avifauna.** Die Bedeutung des Plangebietes für gefährdeten Röhrichtbrüter wird sich mit der Aufhebung nicht verändern. Bei der Neuplanung der Standorte kann es zu zusätzlichen Verrohrungen der Röhrichtgräben für die Erschließung kommen. Andererseits werden bei dem Rückbau der Altanlagen und nicht mehr benötigten Zuwegungen die Grabenverrohrungen ebenfalls aufgehoben.

Solange die Bruthabitate und Lebensräume der Röhrichtgräben im Plangebiet nicht signifikant reduziert werden, sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche sind ebenfalls sehr stark an die Ausstattung der Bruthabitate gebunden und zeigen Gewöhnungseffekte gegenüber der WEA. Bei der vorliegenden Planung sind die Flächen bereits durch die bestehenden WEA vorbelastet und einen weiteren signifikanten Rückgang der Brutdichte durch ein Repowering ist nicht zu erwarten, solange die essenziellen Bruthabitate nicht entwertet werden. Eine Störung der Wiesenbrüter ist in den Rückbau- und Errichtungsphasen nicht auszuschließen. Daher sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten, also vom 1. März bis 30. September oder zumindest außerhalb der Hauptbrutzeit (Mitte März - Mitte Juni) durchzuführen.

Die Errichtung von größeren WEA kann auch positive Auswirkungen auf den Lebensraum der Brutvögel haben. Zum einen werden die Abstände zwischen den neuen WEA größer und zum anderen vergrößert sich der Freiraum zwischen dem Boden und den Rotorspitzen.

Für die Gastvögel wird sich die Situation nach der Aufhebung des vB-Planes und nachfolgendem Repowering nicht wesentlich ändern. Die Windparks werden von den großen Trupps i. d. R. gemieden, die kleinere werden weiterhin im Planbereich zwischen den WEA rasten können.

Als positive Wirkung der Planung ist die Vergrößerung des Abstandes zum Vogelschutzgebiet V63 zu werten. Nach der Aufhebung des vB-Planes gilt für das Repowering die aktuelle Darstellung der Sondergebiete im FNP. Mit der 95. Änderung werden auf den Flächen im Umkreis von 500 m um das Schutzgebiet keine WEA errichtet, da hier die 95. FNP-Änderung gilt.

**Fledermäuse.** Die Aufhebung des vB-Planes wird an der Bestandssituation und einer potenziellen Gefährdung keine Veränderungen mit sich bringen.

Für die lokale Population, die die Windparkflächen als Jagdrevier nutzt wird sich das Repowering positiv auswirken, wenn die Abstände zwischen dem Boden und Rotorspitzen sich vergrößern. Das bietet mehr sicheren Freiraum für die Tiere, die überwiegend im bodennahen Bereich jagen.

Für ziehende Arten (z. B. Flughörnchen, Großer Abendsegler) können die WEA ein hohes Risiko während der Zugzeit im Frühjahr und im Herbst darstellen, da die Tiere auch andere Höhen für ihre Zugrouten nutzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Aufhebung des vB-Planes keine direkten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt gegeben sind. Erst beim Repowering der Altanlagen sind die Auswirkungen auf die Biotope, Avifauna und die Fledermäuse nicht auszuschließen. Diese werden im Zuge der Genehmigung der Neuanlagen behandelt. Bei Bedarf werden erforderliche Kompensations- und Schutzmaßnahmen festgelegt.

### 3.5. Landschaftsbild

#### Bestand

Das Plangebiet selbst und die umliegenden Bereiche sind als offene Marschlandschaft von traditioneller Grünlandnutzung geprägt. Die Flächen sind von einem dichten Grabennetz gegliedert und weisen noch zur Entwässerung angelegte Gruppenstrukturen aus.

Die wenige Heckenstrukturen säumen die Wege und Zufahren zu einzelnen Gehöften; der Altbaumbestand ist vorwiegend um die Hofstellen zu finden.

Die Planungsfläche liegt abseits der zusammenhängenden Siedlungsbereiche. Die nächstliegende Ortschaften Norden, Lütetsburg und Hage befinden sich in 1 bis 3 km Entfernung.

Bei der B-Planaufstellung erfolgte die Bewertung der Landschaft auf Grundlagen eines Gutachtens von Dr. H. H. Wöbse aus 1995<sup>5</sup>. Die Landschaft im Planbereich und der Umgebung wurde mit einer geringeren Empfindlichkeit bewertet. Als erhebliche Vorbelastung für Erlebbarkeit der Landschaft waren hier vorher stehende WEA sowie die Hochspannungsleitung angesehen.

Die Flächen nördlich der L 5 wurden mit mittlerer bis sehr hohe Empfindlichkeit eingestuft. Auch die Waldbereich von dem Nordholz südöstlich wurden als sehr empfindlich eingestuft. Die an der L 5 direkt anliegende Bereiche wurden jedoch als sehr gering empfindlich bewertet.

Die Beeinträchtigung der Landschaft durch die Errichtung der neu geplanten, höheren Anlagen wurde im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt und durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

#### Zu erwartende Auswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes findet keine direkte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Erst bei Repowering-Maßnahmen werden wahrscheinlich höhere WEA errichtet und das Landschaftsbild weiträumiger als bisher beeinträchtigt.

Als erheblich beeinträchtigt gelten die Bereiche, in denen die Anlagen aufgrund von topografischen und anderen standörtlichen Merkmalen sichtbar sind; dabei wird i. d. R. ein Umkreis von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe betrachtet.

Derzeit besitzen die Anlagen eine Gesamtgröße von 100 m. Das entspricht einem

---

<sup>5</sup> Wöbse, H. H. (1995) Der Einfluss von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild im Landkreis Aurich; Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.

Wirkradius von ca. 1.500 m. Durch das Repowering mit den WEA von ca. 200 m (eine übliche Höhe bei heutigen Anlagen), wird sich der Wirkradius auf 3.000 m ausbreiten. Das entspricht einer Erhöhung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes um ca. 1,5 km um die Standorte.

Bei der zusätzlichen Landschaftsbildbelastung, welche bisher nicht durch Windenergieanlagen vorbelastet wurde, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - ausgenommen die Bereiche mit "sehr geringer Bedeutung" und verschattete Bereiche - auszugehen. Die genaue Bewertung des Landschaftsbildes, Ermittlung der erheblich beeinträchtigten Bereiche und Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldzahlung erfolgt beim Repowering im Rahmen der Einzelgenehmigung.

### 3.6. Mensch

#### Bestand

Der Planbereich liegt abseits der zusammenhängenden Siedlungsbereiche; diese sind mindestens 1 km von der Abgrenzung des Windparks entfernt. Weitere Streusiedlungen und Einzelhäuser konzentrieren sich entlang der Landstraße L 5. Die Wohnhäuser der landwirtschaftlichen Höfe in der Umgebung haben derzeit einen Abstand von mind. 300 m zu den bestehenden WEA. Der Abstand zu Bebauung an der L 5 beträgt ca. 1 km.

Durch die bereits vorhandenen WEA kann von einer Vorbelastung in Bezug auf Schattenwurf und Lärm ausgegangen werden. Diese fällt in Abhängigkeit von der Lage, Ausrichtung und Entfernung zu den WEA unterschiedlich aus.

Bei der Aufstellung des vB-Planes wurde für die 14 geplanten WEA eine schalltechnische Prognose erstellt. Im Ergebnis mussten 7 von 14 WEA in einem schallreduzierten Modus betrieben werden um die Richtwerte an relevanten Immissionspunkten einzuhalten.

Auch die Grenzwerte für die Schattenwurfdauer (max. 30 St./Jahr und max. 30 Min./Tag) wurden in der worst-case-Betrachtung an den meisten Immissionspunkten überschritten, sodass die WEA mit einer Abschaltautomatiken ausgestattet waren, um die Werte einzuhalten.

Hinsichtlich der Erholung ist der Planbereich aufgrund der Nähe zur Nordsee und zu den wichtigen (fern)touristischen Schwerpunkten wie Norden und Norddeich ein Teil eines großen Bereiches mit besonderer Bedeutung. Der Windpark liegt jedoch am Rand der wichtigen Routen; hier stellen lediglich der Marschweg und Leesweg geeignete Wegeverbindungen für die Erholungsnutzung dar, sodass die Eignung des Plangebietes für die Erholung stark eingeschränkt ist.

#### Zu erwartende Auswirkungen

Durch die Aufhebung des vB-Planes entstehen keine direkten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität. Erst beim Repowering könnten die neuen Anlagen zu Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf und optische Wirkung führen und ein Konfliktpotential mit dem Schutzgut Mensch entfalten.

Die WEA können eine bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser haben, wenn sie unter

dem 2-fachen Abstand der Gesamtanlagehöhe errichtet werden und/oder die Wohnhäuser von mehreren Seiten umzingeln. Bei den höheren Anlagen vergrößert sich dieser Abstand entsprechend und wird im Rahmen der Einzelgenehmigung und ggf. kumulativ mit den bestehenden WEA geprüft.

Auch die Bewertung der Schallimmissionen und der Schattenwurfdauer der neuen Anlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren und wird für jeden relevanten Immissionspunkt beurteilt. Eine Überschreitung der geltenden Richtwerte wird i. d. R. durch die Anpassung des Betriebes (schallreduzierter Modus, Abschaltautomatik) vermieden.

Eine bedarfsgerechte Nachkennzeichnung der neueren Anlagen stellen eine geringere Belästigung durch Lichtimmissionen sicher.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Natur und Landschaft ist durch die Aufhebung des B-Planes und das nachfolgende Repowering nicht zu erwarten, da bereits WEA in der Landschaft vorhanden sind und die neue WEA - auch wenn diese höher werden - keine drastische Veränderung darstellen. Die Verringerung der Anzahl der Anlagen und größere Rotoren tragen i. d. R. zu einem optisch „ruhigen“ Erscheinungsbild der Anlagen bei.

### **3.7. Kulturelles Erbe und Sachgüter**

#### **Bestand**

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Sach- oder Kulturgüter vor. Das Vorhandensein von anderweitigen Gütern von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung ist nicht bekannt.

#### **Zu erwartende Auswirkungen**

Durch die Aufhebung des vB-Planes werden keine negativen Beeinträchtigungen für Sach- und Kulturgüter entstehen.

Soweit bei Baumaßnahmen Bodendenkmale wie Scherben, Bodenverfärbungen etc. gefunden werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden.

## **4. Wechselwirkungen**

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren sind im Zuge der Umweltprüfung betrachtet und bei der Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen dargestellt.

Eine direkte Beeinträchtigung für Natur und Landschaft ist durch die Aufhebung des vB-Planes nicht gegeben, so sind auch keine zusätzlichen Wechselwirkungen zu erwarten.

Weitere Auswirkungen können erst durch zukünftige Repowering-Maßnahmen, die nunmehr ermöglicht werden, entstehen. Diese werden im Zuge der Einzelgenehmigungen genau bewertet und dargestellt.

## 5. Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen

Das Plangebiet liegt in einem Konzentrationsbereich der Windenergiegewinnung von zwei Gemeinden – der Stadt Norden und der Samtgemeinde Hage. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb dieser Vorranggebiete bereits jetzt oder in näherer Zukunft die Repowering-Maßnahmen anstehen, die u. U. die kumulativen Umweltauswirkungen entfalten.

## 6. Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Windenergieanlagen ist keine Gefahr von Unfällen zu erwarten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

## 7. Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren

Ohne das Verfahren werden die alten oder gleichartigen Windenergieanlagen bestehen bleiben und weniger Energie erzeugen als es auf der Fläche möglich wäre. Eine Erneuerung der Altanlagen ist bedingt möglich und kann nur durch die gleichartigen Anlagen erfolgen.

Die Natur und Landschaft bleibt weiterhin durch die bestehenden WEA beeinträchtigt.

## 8. Anderweitige Planungsalternativen

Derzeit bestehen die Planungsalternativen in einer Neuaufstellung oder der vorgesehenen Aufhebung des Bebauungsplans.

Eine Änderung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplans würde eine grundlegende Änderung der Festsetzungen bedeuten, wobei ebenfalls die Standorte verändert werden müssten.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes vereinfacht das Repowering, in dem die Errichtung der WEA innerhalb eines im rechtswirksamen FNP dargestellten Sondergebietes Windenergie / Landwirtschaft direkt über Genehmigung nach BImSchG erfolgt.

## 9. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen im Plangebiet

Die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes ist mit keinen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter verbunden. Somit sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativen Umweltauswirkungen notwendig.

Die folgenden Aspekte sind beim nachfolgenden Repowering in der Einzelgenehmigung zu beachten:

- Beseitigung der Vegetationsdecke und die Entfernung von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeiten, also vom 1. März bis 30. September oder zumindest außerhalb der Hauptbrutzeit (Mitte März - Mitte Juni) durchzuführen.
- Vor Gehölzbeseitigungen ist eine fachkundliche Prüfung auf Höhlungen und Spalten als potentielle Brut- und Quartierhabitate von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich. Die Entfernung von Habitatbäumen ist nur nach einer Genehmigung

durch die UNB zulässig.

- Bei dem Rückbau der Altanlagen (insbesondere WEA 12 und 16) sowie bei der Errichtung der neuen WEA ist eine Beeinträchtigung des geschützten mesophilen Grünlandes nicht auszuschließen.

Beim Zurückbau der Altanlagen kann eine Beeinträchtigung des Grünlandes vorrangig durch den schonenden Umgang mit dem Boden (Vermeidung der Bodenverdichtung durch Verwendung der Schutzplatten, Wiederherstellung durch die Auflockerung u. a.) sowie ggf. Nachsaat nach der Bodenrekultivierung vermieden werden.

Die möglichen Eingriffe bei der Neuerrichtung der WEA sind im Rahmen der Umweltprüfung zur Genehmigung nach BImSchG zu bewerten. Eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Grünlandes ist gem. § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG verboten. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

- Kranaufstellflächen und Wege sind in dem höchstmöglichen Maße mit durchlässigem Auftrag (z.B. Schotter) auszustatten, um die Versickerung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Die Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Oberboden ist getrennt von dem Unterboden sachgerecht zu lagern und zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.
- Es sollte der Standard für nachhaltigen Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen, DIN SPEC 4866 eingehalten werden, um die Beeinträchtigungen auf die Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten.
- Zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen sind die Regelungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung einzuhalten.
- Eine Gefährdung der Fledermäuse durch Kollision und Barotrauma ist nicht auszuschließen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos sind anerkannte Schutzmaßnahmen (bedarfsgerechte Abschaltzeiten) vorzusehen.
- Die Hinweise auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna liegen derzeit nicht vor. Bei der Planung der neuen Anlagen können jedoch die Konflikte mit bestimmten, WEA sensiblen Vogelarten ergeben, die weitere Schutzmaßnahmen für die Tiergruppe erfordern.

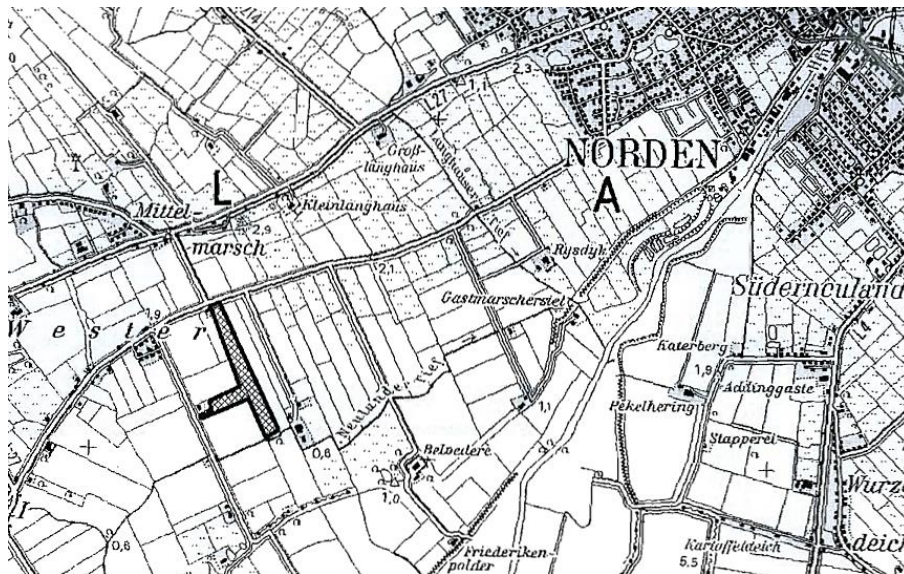


## 10. Ausgleichsmaßnahmen

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt eine Fläche zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft fest. Die Kompensationsmaßnahmen wurden auf einer ca. 8,55 ha großen Fläche in der Westermarsch durchgeführt. Diese liegt ca. 2,5 km südwestlich der Stadt Norden und schließt die Flurstücke 91, 90, 89, 88 und 87/1 (teilw.) der Flur 12 in der Gemarkung Westermarsch ein. Hier wurde ein Acker und eine landwirtschaftliche Lagerfläche in extensiv genutztes Dauergrünland umgewandelt. Die Kompensationsflächen sind grundbuchlich gesichert.

Auf den Flächen wird der gesamte Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Biotypen (einschl. Boden, Wasser), Avifauna (Kiebitz, Sturmmöwe) und Landschaftsbild erbracht.

Abb. 1: Lage der im LBP (2002) festgesetzten Ausgleichsfläche



Ziel der Kompensation ist die Entwicklung von landschaftstypischem, frischem bis feuchtem Extensivgrünland der Marsch mit Bewirtschaftungsauflagen zum Wiesenvogelschutz sowie die Schaffung kleinflächig wechselnder Standortbedingungen. Dies ist durch die im LBP<sup>6</sup> zum vB-Plan aufgelisteten Maßnahmen und Bewirtschaftungsvorgaben zu erreichen.

Die Kompensationsflächen sind grundbuchrechtlich abgesichert und bleiben erhalten, solange der Eingriff – die Windenergieanlagen – besteht.

Bei möglichen Repowering-Maßnahmen können diese Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden.

Bei einer zukünftigen Abweichung oder Erhöhung der vorhandenen versiegelten Fläche ist eine genaue Bilanzierung im Zuge der Einzelgenehmigungen durchzuführen und die Kompensationen sind festzulegen.

<sup>6</sup> planungsgruppe grün (2002): Windpark Bentstreek – Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“; Juni 2002, Bremen

## 11. Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG

### Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Der § 44 legt in Absatz 1 die so genannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten wie folgt fest:

(1) „Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote).“*

In den geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6, § 45 Abs. 7 (sowie §§ 45b bis 45d BNatSchG beim Betrieb der WEA an Land) sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt worden.

Bei der Windenergie-Planung sind vor allem die Zugriffsverbote Nr. 1 bis 3 relevant.

### Bewertung der Planung

Die Aufhebung des vB-Planes ist mit keinen Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden und führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der besonderes und streng geschützten Arten.

Diese Planung ermöglicht jedoch zukünftig ein Repowering der bestehenden WEA durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Anlagen höher und nicht standortgleich mit den Altanlagen errichtet werden. Das kann zu erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse führen.

Folgende Wirkfaktoren können im Zuge der Repowering-Maßnahmen einen Verbotsbestand auslösen:

- Beseitigung der Vegetation, Verlust von Habitaten (Verbot Nr. 1 und 3);
- Störung durch Baulärm und Beunruhigung, auch betriebsbedingter Lärm (Verbot Nr. 2);
- Gefahr der Kollision von Vögeln und Fledermäusen mit den laufenden WEA (Verbot 1);
- Verscheuchung, Vergrämung durch die Anlagen (Verbot Nr. 2 und 3).

Diese Wirkfaktoren sind bei der Artenschutzprüfung zur nachfolgenden Planung zu

berücksichtigen und bei Bedarf sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

## 12. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG

### Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

### Prüfungsrelevante Schutzgebiete

Rund 100 m nördlich von dem Plangebiet verläuft die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ das im nationalen Recht durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet (LSG AUR 29) geschützt wird.

Das Schutzgebiet erstreckt sich entlang des Hauptdeiches von Norddeich im Westen bis Neuharlingersiel im Osten und umfasst ca. 8.000 ha. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt, auf den älteren Marschen herrscht vorrangig die Grünlandbewirtschaftung.

Das Gebiet ist einer der landesweit wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen. Es hat im Zusammenhang mit den Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer eine zentrale Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum für die Weißwangengans, den Goldregenpfeifer, den Großen Brachvogel und für die Lach- und Sturmmöwe.

Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit

Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten wertbestimmenden Arten:

- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*),
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

und die nach Artikel 4 Absatz 2 wertbestimmenden Zugvogelarten

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- Sturmmöwe (*Larus canus*)

### Beurteilung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keiner Veränderung der biotischen und abiotischen Faktoren im Plangebiet, eine Errichtung der baulichen Anlagen oder Änderung der Emissionssituation erfolgt ebenfalls nicht. Somit sind die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten.

Im Gegenteil wird nach der Aufhebung des vB-Planes eine Errichtung der neuen WEA in einem Abstand unter 500 m zum Vogelschutzgebiet nicht mehr möglich.

Bei der 95. FNP-Änderung hat die Stadt die Sonderbauflächen für Windenergie erneut ermittelt und ausgewiesen. Eins der Kriterien für die Abgrenzung dieser Flächen war der Abstand von 500 m zum V63. Der Puffer dient dem Schutz der gegenüber der Windenergie empfindlichen Vogelarten im Schutzgebiet und somit der Vermeidung der potenziellen erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes.

## 13. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Norden hat beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 109 (V) „Windpark“ aus dem Jahr 2002 aufzuheben. Im Jahr 2016 hat die Stadt Norden die Flächennutzungsplanung (FNP) für die Windenergie erneuert und mit der 95. Änderung die Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Der vB-Plan Nr. 109 (V) weicht seither von der FNP-Darstellung signifikant ab und ist nicht mehr aus dem FNP entwickelt.

Die Aufhebung des vB-Planes und Verzicht auf die Aufstellung eines neuen B-Planes ermöglicht es auf Basis des FNP auch künftig eine schnelle Erneuerung der Windenergieanlagen durchzuführen.

Im vB-Plan sind 14 Standorte für die Windenergieanlagen (WEA) mit Typ E-66/16.70 festgesetzt. Dabei ist die zulässige Gesamthöhe der WEA auf 99,9 m begrenzt. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von rund 140 ha.

Die Aufhebung des B-Planes ist mit keinen baulichen Veränderungen und Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Somit führt die Planung zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Planbereich. Der heutige Bestand und Nutzungen bleiben unverändert bis ein Repowering der bestehenden WEA durchgeführt wird.

Die im vB-Plan Nr. 109 (V) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 91, 90, 89, 88 und 87/1 (teilw.) der Flur 12 in der Gemarkung Westermarsch sind anderweitig rechtlich gesichert, solange wie der Eingriff besteht. Beim Repowering können diese Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden.

Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ durch die vorliegende Planung kann ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden nicht verletzt.

Der vorliegende Umweltbericht enthält neben der Beschreibung des Bestandes und Angaben zu Auswirkungen durch die Aufhebungssatzung auch die Aussichten und Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter im Zuge des Repowerings. Diese werden im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abgehandelt.

Aufgestellt:

**Thalen Consult GmbH**

Neuenburg, den 07.01.2025

i. A. M. Sc. Geogr. Ekaterina Algie

S:\Norden\12556\_BP\_109\_V\_Aufhebung\_Windpark\05\_B-  
Plan\02\_Entwurf\Umweltbericht\2025\_01\_07\_12556\_UB\_BP109V\_Aufhebung\_E.docx